

Erweiterung Waldreservat

Aletschwald

Vereinbarung

Zwischen

der Waldeigentümerin

Burggemeinde Naters

und

**dem Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle
für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL)**

1. Grundlage der Vereinbarung

Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist die Erweiterung des Waldreservates Aletsch, im Detail die Einrichtung und Definition neuer Natur- und Sonderwaldwaldreservatperimeter im Eigentum der Burggemeinde Naters. Die bestehenden Vereinbarungen bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.

Die Vereinbarungsparteien bringen ihren Willen zum Ausdruck, mit der vorliegenden Vereinbarung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 im Bereich Biodiversität zu leisten.

Diese Vereinbarung ist für die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft des Kantons Wallis und die Waldeigentümerin verbindlich.

Die Dokumentation „Erweiterung Waldreservat Aletsch 2018“, ausgearbeitet durch Anna Gersten (Praktikanten bei der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, Mai 2018) bildet die Grundlage der vorliegenden Vereinbarung und ist deren integrierender Bestandteil.

2. Beschreibung des Objekts

Der Aletschwald, bzw. die ganze Bergregion um den Aletschgletscher ist in ihrer Gesamtheit einzigartig. Der Wechsel zwischen Warm- und Kaltzeiten und das damit verbundene Schwinden oder Wachsen des Gletschers schuf nicht nur eine einzigartige Landschaft, die besonders struktureich ist, sondern ermöglichte es vielen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum

in diesem Gebiet zu finden. Es stellte sich ein komplexes Waldökosystem ein. Der Aletschwald ist Bestandteil des UNESCO-Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch Region.

Die ersten Perimeter des Gebietes wurden 1933 für 99 Jahre unter Schutz gestellt. Es folgten Gebietserweiterungen, seit dem Jahr 2010 umfasst die Gesamtfläche des Reservats 728 ha. Mit der vorliegenden Erweiterung westlich der Massa (391 ha) wächst das Reservat auf 1118 ha und ist damit eines der grössten Waldreservate im Wallis. Aus ökologischen Gesichtspunkten sind grosse zusammenhängende Schutzflächen kleinen vorzuziehen (grössere Artenvielfalt und Raum für natürliche Entwicklungsprozesse).

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Vereinbarung basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 20 und Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Art. 41 der Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992
- Art. 36 und 39 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWN) vom 14. September 2011.
- Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (kVWN) vom 30. Januar 2013

4. Perimeter, Flächen und Eigentümer

Die Erweiterung des Waldreservats „Aletschwald“ umfasst die Wälder innerhalb des Perimeters auf Territorium der Gemeinde Naters gemäss Anhang (1) der Vertragsvereinbarung. Die Reservaterweiterung erstreckt sich über eine Gesamtfläche von **391.51 ha**. Die Flächen sind wie folgt in Natur- und Sonderwaldreservatflächen aufgeteilt:

Naturwald-reservate	Fläche	Parzellen-Nr.	HA	Sonderwald-reservate	Fläche	Parzellen-Nr.	HA
	1	8560	111.95		5	8560	12.61
	2	8561	3.87		6	8560	2.38
	3	8561	3.32		7	8560	2.37
	4	8561	6.81		8	8560	94.14
					9	8561	153.12
					10	2764	0.94
			125.95				265.56
Waldreservat Total			391.51 ha				

Tabelle 1: Reservatflächen [ha] nach Sonder- und Naturwald im Gemeindegebiet Naters.

5. Ziele

Generelles Ziel der Erweiterung „Waldreservat Aletsch“ ist der Erhalt und Förderung der Naturwerte (Biodiversität der Fauna und der Flora), des Landschaftsbildes, sowie der traditionellen Bewirtschaftungsformen innerhalb des Perimeters. Eine genauere Auflistung der Ziele und der zu erhaltenden / zu fördernden Lebensräume mit ihrer Flora und Fauna sind im Vorprojekt aufgelistet.

6. Pflichten der Waldeigentümer

6.1 Dauer

Die Dauer der Vereinbarung wird an die bereits laufenden Waldreservats-Verträge angepasst. Demnach endet die Vertragsvereinbarung am 24.11.2060 und tritt rückwirkend auf den 24.11.2018 mit der Vertragsunterzeichnung der Burgergemeinde Naters in Kraft. Somit beträgt die Vertragsdauer 42 Jahre.

Die Vereinbarungsparteien sind angehalten, 5 Jahre vor Ablauf der obgenannten Vereinbarungsdauer die Bedingungen für eine Vereinbarungsverlängerung oder ihren Willen zur Auflösung der Vereinbarung bekanntzugeben.

6.2 Leistungen der Waldeigentümer

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich innerhalb der Naturwaldreservatflächen, die Wälder ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie verzichtet nach Unterschrift der Vereinbarung für die Dauer des Vertrages auf jegliche forstliche Nutzung. Innerhalb der Sonderwaldreservatflächen sind forstliche Nutzungen zur Förderung der Biodiversität gemäss den Flächenzielen der Dokumentation (Vorprojekt: Erweiterung Aletschwald 2018) möglich. Sämtliche Eingriffe zur Förderung der Biodiversität bedürfen der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der DWFL.

Die Waldeigentümerin geht für die bezeichneten Flächen keine Vereinbarungen und Dienstbarkeiten ein, welche den Zielen des Waldreservates widersprechen. Sie duldet sämtliche Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen. Die Umsetzung von Wasserkraft- und Bergbahnprojekten (gemäss Projektbericht) wird durch das Waldreservat nicht eingeschränkt.

6.3 Grundbucheintrag

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass die DWFL innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Vereinbarung die notwendigen Massnahmen für den Eintrag im Grundbuch veranlasst, welcher die betroffenen Flächen der Parzellen als „Naturwaldreservat“ oder „Sonderwaldreservat“ ausweist. Die Kosten der Eintragung werden vom Kanton übernommen.

6.4 Ausnahmen

Von der Pflicht der Nichtbewirtschaftung der Wälder kann in untenstehenden Fällen für phytosanitäre Massnahmen und Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit abgesehen werden.

Sämtliche forstlichen Eingriffe sind der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

- a. Sicherheitsholzerei und Unterhaltsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen wie Strassen, Wege, Wasserleiten, Quellfassungen und dergleichen.
- b. Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neobiota.
- c. Notwendige phytosanitäre Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie materieller Güter und von an das Reservat angrenzenden Wäldern.
- d. Unterhalt von Bacheinhängen und Wasserläufen gemäss Gesetzgebung über den Wasserbau.
- e. Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite sind Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung, sowie materieller Güter erlaubt.

6.5 Neobiota und Schädlinge

Die Bekämpfung von Neobiota und Schädlingen bleibt weiterhin Sache der Waldeigentümerin (Art. 20 kGWNg). Innerhalb des Waldreservatsperimeters hat der Kanton das Recht, Neobiota und Schädlinge auf eigene Kosten zu bekämpfen. Die Waldeigentümerin ist jeweils vorgängig zu informieren.

6.6 Jagd und Fischerei

Im Weiteren gelten im Waldreservat für die Ausübung der Jagd und Fischerei keine weiteren Einschränkungen als die üblichen Bestimmungen der diesbezüglichen Jagd- und Fischereigesetzgebung.

6.7 Sömmerungsweiden

Die innerhalb der Sonderwaldreservatsfläche 8 liegenden Wyt- und Waldweiden (Sömmerungsweiden) müssen nicht mit einem Zaun von den Naturwaldreservatsflächen abgegrenzt werden. Die Abgrenzung ist durch die natürlich gegebene Geländestruktur sichergestellt.

7. Leistungen der Vereinbarungspartner

7.1 Abgeltungspauschalen

Die Waldeigentümerin duldet sämtliche Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen (siehe Kap. 5.2 der Vereinbarung). Sie verpflichtet sich ausserdem, kraft der ihnen vom Forstrecht übertragenen Aufgaben dafür zu sorgen, dass die genannten Nutzungsbeschränkungen auch von Dritten eingehalten werden. Für nicht bestockbare Flächen wie z.B. Felsen und Gewässer erfolgt keine Entschädigung. Daher wird die zur Abgeltung angerechnete Fläche nach kantonalem Berechnungsschlüssel durch den grossen Flächenanteil an unbestockten Partien (z.B. Fels, Weideland) um 33.2% verringert.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung von folgenden, einmaligen pauschalen Abgeltungen:

- **Naturwaldflächen:** CHF 36.00 pro Hektare und Vereinbarungsjahr
- **Sonderwaldflächen:** CHF 22.00 pro Hektare und Vereinbarungsjahr

Reservatfläche	Anspruchsberechtigte Abgeltungsflächen [ha]	Abgeltung [CHF]
Naturwald	84.15	127'234.8
Sonderwald	177.4	163'917.60
Total		291'152.40

Tabelle 2: Abgeltungsflächen pro Eigentümer und Berechnung der Abgeltung über 42 Jahre.

7.2 Zahlungsmodalitäten und Verwendung der Mittel der Pauschalabgeltung

Der Kanton überweist der Waldeigentümerin nach Inkrafttreten der Vereinbarung die ihnen gemäss den oben erwähnten Ausführungen zustehende pauschale Abgeltung einmalig zu Beginn der Vertragsperiode.

Die Waldeigentümerin überweisen die erhaltenen Beträge in ihren Forstreservefonds. Sie können über die Mittel gemäss den geltenden Vorschriften verfügen (Art. 35 Abs. 2 kGWNg).

7.3 Eingriffe zur Förderung der Biodiversität

Die Durchführung von Eingriffen zugunsten der Biodiversitätsförderung im Sonderwaldreservat ist nicht Teil der vorliegenden Vereinbarung. Die Massnahmenplanung und deren Finanzierung erfolgt im Rahmen von separaten Projekten.

8. Kontrolle, Aufsicht und Monitoring

Die Waldeigentümerin hat auf ihrem Eigentum die Aufsicht über das Waldreservat gemäss forstlicher Gesetzgebung und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft übt eine Kontrollfunktion aus und prüft die Resultate hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarung. Zudem ist es Sache des Kantons, allenfalls eine Erfolgskontrolle durchzuführen und die Erreichung der Wirkungsziele zu evaluieren. Die DWFL hat das Recht, Vereinbarungen mit Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu treffen, wobei die betroffene Waldeigentümerin jeweils vorgängig zu informieren ist.

Die Waldeigentümerin duldet alle für die Kontrolle nötigen Massnahmen und erteilt die verlangten Auskünfte.

9. Abänderung der Vereinbarung

9.1 Abänderung und Auflösung der Vereinbarung

Die Abänderung oder Auflösung dieser Vereinbarung bedingt das Einverständnis der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft und der Waldeigentümerin. Sie hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

9.2 Rückzahlung

Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, deren Abänderung oder Auflösung, kann die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft die Rückzahlung der Abgeltungen einfordern, wobei die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden.
Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton vollständig zurückzuerstatten.

9.3 Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Kooperationsprinzip

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich im Sinne der Kooperation, jegliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach Möglichkeit friedlich beizulegen.

Verfahren

Wenn eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so erlässt die DWFL eine Verwaltungsverfügung. Diese erfolgt nach vorgängiger Benachrichtigung der Vereinbarungspartner und unter Ansetzung einer Frist. Gegen diese Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eingereicht werden.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien rückwirkend auf den 24.11.2018 in Kraft.

Anhänge

- Anhang 1:
Projektperimeter mit Waldreservatflächen (Sonder- und Naturwald)
im Massstab 1:20'000
- Anhang 2.1:
Planausschnitt mit Parzellengrenzen und Waldreservat-Teilperimeter 1
im Massstab 1:8'000
- Anhang 2.2:
Planausschnitt mit Parzellengrenzen und Waldreservat-Teilperimeter 2
im Massstab 1:10'000

Unterschriften

Staat Wallis
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

Der Adjunkt
M. Jean-Christophe Clivaz



Ort und Datum: Naters, den 5. Dezember 2018

Burgergemeinde Naters

Der Burgerpräsident:  Der Burgerschreiber: 



Ort und Datum: Naters, 5. Dezember 2018

Anhang 1: Projektperimeter

Reservat mit Sonder- und Naturwald

1: 20'000

Legende

 Erweiterung Waldreservat Aletsch

 Sonderwaldfläche

 Naturwaldfläche

Bestehende Waldreservate

 Keine aktiven Eingriffe

 Minimale Eingriffe



Teilperimeter 2

Teilperimeter 1

1:20'000

Anhang 2.1:

Waldreservat-Teilperimeter 1 mit Parzellengrenzen

1: 8'000

Legende

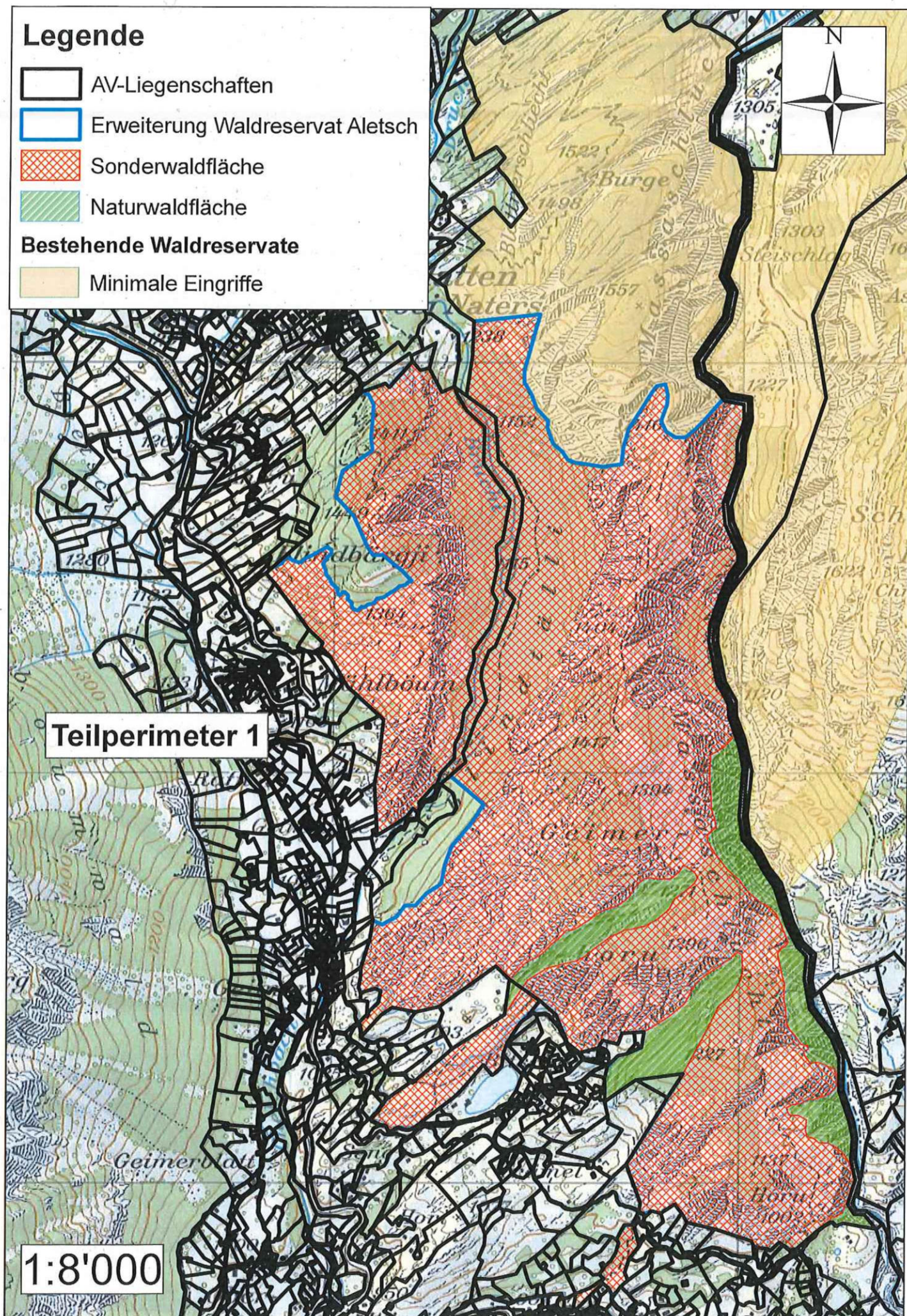
- AV-Liegenschaften
- Erweiterung Waldreservat Aletsch

Sonderwaldfläche

Naturwaldfläche

Bestehende Waldreservate

Minimale Eingriffe



Teilperimeter 1

1:8'000

Anhang 2.2:

Waldreservat-Teilperimeter 2 mit Parzellengrenzen

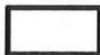
1: 10'000

1:10'000



Teilperimeter 2

Legende

-  AV-Liegenschaften
-  Erweiterung Waldreservat Aletsch
-  Sonderwaldfläche
-  Naturwaldfläche
- Bestehende Waldreservate**
 -  Keine aktiven Eingriffe
 -  Minimale Eingriffe